

Der Entwurf des Jahresabschlusses schließt bei einer Bilanzsumme von 187.577.893,58 € mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.156.699,94 € ab und weist ein Eigenkapital in Höhe von 28.616.613,70 € aus.

Infolge der Umstellung der kommunalen Rechnungslegung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ist eine Vielzahl der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen derzeit nicht in der Lage, die geforderten Jahresabschlüsse termingerecht zu erstellen, bzw. die Prüfung der Abschlüsse einschließlich der geforderten Testierungen zeitnah abzuschließen.

Dies betrifft in NRW insbesondere die nach der Eröffnungsbilanz zu erstellenden Abschlüsse für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010, setzt sich aber wegen der damit verbundenen Folgewirkungen auch für die Haushaltsjahre 2011ff. fort.

Der Landesgesetzgeber hat sich deshalb im Rahmen der Evaluierung des NKF-Gesetzes aus dem Jahre 2004 entschlossen, hier durch einen weitestgehenden Verzicht auf die Prüfung der Abschlüsse der Jahre 2010 und früher eine deutliche Beschleunigung des Prüfungs- und Feststellungsverfahrens zu ermöglichen und so wieder zu einer zeitnahen Erstellung, Prüfung und Feststellung der kommunalen Jahresabschlüsse zu kommen. Hierzu heißt es in Artikel 8 § 4 des Ersten Gesetzes über die Weiterentwicklung des NKF in Nordrhein-Westfalen (NKFWG):

„Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der GO NRW angezeigt wurden. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.“

Die Regelung wird wie folgt begründet:

„Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr ihre Jahresergebnisse und den Stand ihrer Vermögens- und Schuldenlage ordentlich zu dokumentieren und die Geschäftsvorfälle ordnungsmäßig zu buchen, um ressourcenbezogen und vermögensmäßig Rechenschaft zu legen und den Stand ihrer wirtschaftlichen Lage ausreichend nachweisen zu können. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 soll es ausreichend sein, wenn die Haushaltsabrechnungen für das Haushaltsjahr 2010 und die Vorjahre von der gemeindlichen Verwaltung ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind. Die betreffenden Jahresabschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 96 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 beigelegt werden. Auf das weitere Verfahren für diese Jahresabschlüsse kann dann verzichtet werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten“

Im Hinblick auf die auch in Bergneustadt entstandenen Verzögerungen beabsichtigt die Verwaltung, diese Verfahrenserleichterung zu nutzen. Dies entspricht auch den Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Bezirksregierung Köln.

Die Festlegungen hierzu sind gemäß § 101 Absatz 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu treffen.